

## **Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen** gelten ausnahmslos für alle Geschäftsfälle der NCA Container- und Anlagenbau GmbH (kurz NCA – in weiterer Folge „Auftraggeber“ – kurz „AG“ genannt).

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne § 1 Abs. 1 Zif. 2 des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl. 140/1979 zugrunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht den Bestimmungen des ersten Hauptstückes dieses Gesetzes widersprechen.  
Die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. 4. 1980, BGBl. 96/1988, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

1. Präambel
  - 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der NCA Container- und Anlagenbau GmbH gelten für alle Geschäfte zwischen AG und Auftragnehmern (in weiterer Folge kurz AN). Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des AN werden ausgeschlossen und nicht anerkannt, es sei denn, es wird die Geltung einzelner Bestimmungen seitens des AG schriftlich zugestimmt. Die gegenständlichen Einkaufsbestimmungen gelten im Übrigen auch, wenn das Vertragsverhältnis zwischen AN und AG in Kenntnis entgegenstehender oder von den gegenständlichen Einkaufsbedingungen des AG abweichen und Bedingungen des AN widerspruchlos und vorbehaltlos ausgeführt werden.
  - 1.2. Verträge zwischen AG und AN werden durch diese Einkaufsbedingungen ergänzt. Der AN stimmt zu, dass im Fall der Verwendung von AGB durch ihn im Zweifel von den gegenständlichen Einkaufsbedingungen auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des AN unwidersprochen bleiben. Vertragserfüllungshandlungen des AG gelten insofern nicht als Zustimmung zu von den gegenständlichen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichenden Vertragsbedingungen.
  - 1.3. Sämtliche Vereinbarungen zwischen AG und AN hinsichtlich der Ausführung dieses Vertrages sind schriftlich abzuschließen.
  - 1.4. Die gegenständlichen Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte zwischen den Parteien, selbst wenn für künftige Geschäfte keine ausdrückliche Geltung vereinbart wird.
  - 1.5. Korrespondenz mit dem AG ist ausschließlich mit dessen Einkaufsabteilung unter Angabe der Bestellnummer zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen des AG bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Einkaufsabteilung des AG, die in Form eines Nachtrages zur Vereinbarung gestaltet sein muss.
  - 1.6. Der AN verpflichtet sich zur Verschwiegenheit hinsichtlich des Vertragsabschlusses. Er darf den AG nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.
  - 1.7. Der AG macht diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zur Vertragsgrundlage und erklärt, dass die Begründung eines Vertragsverhältnisses ausschließlich unter Geltung dieser Einkaufsbedingungen eingegangen wird und der Abschluss eines Geschäfts ohne Geltung dieser Einkaufsbedingungen oder einzelner darin angeführter Bestimmungen für ihn ausgeschlossen ist, wenn er nicht ausdrücklich schriftlich abweichendes erklärt.
2. Bestellung
  - 2.1. Inhalt einer Bestellung ist die vom AG schriftlich aufgegebene Bestellung. Mündliche Bestellungen sowie Ergänzungen, Abänderungen oder Abweichungen jedweder Art erlangen nur Verbindlichkeit, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
  - 2.2. Bestellungen sind vom AN unter Angabe der Bestellnummer innerhalb von maximal 5 Tagen ab dem Bestelltage schriftlich zu bestätigen. Änderungen oder Abweichungen sind nur gültig, wenn der AG diese ausdrücklich schriftlich rückbestätigt.
  - 2.3. Stillschweigen des AN nach einer durch den AG erfolgten Bestellung gilt als vollinhaltliche Annahme der Bestellung.
3. Preise
  - 3.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise exkl. Mehrwertsteuer, frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten.
  - 3.2. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten, einschließlich Beladung und ausschließlich Rollgeld trägt der AN.
  - 3.3. Die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Kostenvoranschlägen oder Ähnliches sowie allfällige Aufwendungen für die Angebotslegung wie beispielsweise Konferenzen, Besuche, Begehungen an Ort und Stelle sind vom AN kostenlos zu veranlassen und werden vom AG nicht vergütet.
  - 3.4. Rechnungen des AN erlangen erst Gültigkeit, wenn diese die jeweilige Bestellnummer, Kostenstelle bzw. den Namen des AG enthalten. Wenn der AN dieser Bestimmung entgegenstehende Rechnungen übermittelt, sind diese als gegenstandslos zu betrachten. Für die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der AN verantwortlich.
  - 3.5. Der AG bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den vereinbarten Kaufpreis innerhalb von 21 Tagen mit einem Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 45 Tagen ohne Abzug. Die Bezahlung erfolgt per Überweisung. Der AN hat eine entsprechende Bankverbindung in seiner Rechnung anzugeben. Bei Teillieferungen beginnt die Zahlungsfrist erst mit der letzten Teillieferung, frühestens jedoch mit Erhalt der letzten Teilrechnung. Es sei denn, es handelt sich um einen Sukzessiv-Lieferungsvertrag.
  - 3.6. Soweit der AN Materialproben, Prüfbescheinigungen (in deutscher Sprache) Dokumente hinsichtlich der Qualität oder anderer Unterlagen zur Verfügung stellen muss, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung sowie der Beginn des Zahlungszieles den Eingang dieser Unterlagen beim AG voraus.
  - 3.7. Bei fehlerhaften oder mangelhaften Lieferungen ist der AG berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
  - 3.8. Im Fall einer Vorauszahlung hat der AN auf Verlangen eine angemessene Sicherheit, zB Bankbürgschaft zu leisten.
4. Lieferung, Lieferzeit
  - 4.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Erfolgt eine Lieferung ohne schriftliche Genehmigung durch die Einkaufsabteilung des AG vor dem vereinbarten Liefertermin, behält sich der AG vor, die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des AN vorzunehmen oder die Ware beim AG auf Kosten und Gefahr des AN einzulagern.
  - 4.2. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten, oder ihm bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden.
  - 4.3. Im Fall des Lieferverzuges durch den AN ist der AG berechtigt, eine Pönalstrafe in Höhe von 1 % des Gesamtbestellwerts pro vollendeter Woche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 10 %. Die Möglichkeit der Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzes bleibt davon unberührt.
5. Höhere Gewalt
  - 5.1. Höhere Gewalt befreit den AG für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von seinen Leistungspflichten. Er ist im Rahmen des Zumutbaren dazu verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Informationen an den AN zu übermitteln. Der AG kann im Fall höherer Gewalt, zudem auch eine Pandemie oder Epidemie zählen, seine Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anpassen.
  - 5.2. Der AG ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Ware ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung aufgrund der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerungen für diese – unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.
6. Rücktritt vom Vertrag:
  - 6.1. Der AG kann vom Vertrag zurücktreten, sofern über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, oder wenn der AG von Exekutions- bzw. Vollstreckungsmaßnahmen Kenntnis erlangt.
  - 6.2. Der AG kann zudem vom Vertrag zurücktreten, wenn der AN einen Mitarbeiter oder Beauftragten des AG oder in dessen Interesse einem Dritten Vorteile – gleich welcher Art – in Aussicht stellt, anbietet oder gewährt.

7. Gefahren/Übergang/Dokumente:
  - 7.1. Sofern nicht schriftlich anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz des AG. Lieferungen des AN haben frei Haus einschließlich Verpackung und Frachtversicherung zu erfolgen, wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
  - 7.2. Die Gefahr geht mit Bereitstellung der Ware an der vom AG gewünschten und bekannt gegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle über.
  - 7.3. Für jede Lieferung oder Teillieferung hat der AN einen Lieferschein beizulegen, der nach Art, Menge und Gewicht genau gegliedert ist. Lieferscheine, Frachtbriefe und sämtliche Korrespondenzen haben die Bestellnummer des AG, die Kostenstelle oder den Namen des Bestellers zu enthalten. Unterlässt der AN diese Angaben, so sind Verzögerungen bei der Bearbeitung unvermeidlich. Für diese Verzögerungen haftet der AN.
8. Ausfuhr:
  - 8.1. Bei Lieferungen FCA gem. INCOTERMS in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung sind dem AG mindestens 3 Werktage vor Liefertermin die für die Erstellung der Exportpapiere notwendigen Dokumente, insbesondere Lieferscheine mit der Bestellnummer des AG – und den im Unterpunkt 7.3. angeführten Angaben – zur Verfügung zu stellen.
9. Handelsklauseln:
  - 9.1. Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.
10. Exportbeschränkungen/Umsatzsteuerrechtliche Nachweise/Ursprungsnachweise:
  - 10.1. Der AN hat den AG unverzüglich zu informieren, wenn eine Lieferung Ganz- oder Teilexportbeschränkungen nach österreichischem oder europäischem Recht unterliegt.
  - 10.2. Umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen werden vom AN mit allen erforderlichen Angaben versehen.
  - 10.3. Zudem werden Ursprungsnachweise vom AN mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet sowie unverzüglich zur Verfügung gestellt.
11. Gewährleistung:
  - 11.1. Der AN garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen die vereinbarten, oder ansonsten zugesicherten Eigenschaften aufweisen, soweit einzelvertraglich nicht höhere Anforderungen vereinbart sind. Der AN gewährleistet zudem, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen europäischen und Ö-NORMEN, rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften sowie Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Der AN verpflichtet sich darüber hinaus, die gesetzlichen Auflagen an Umwelt und Sicherheit im Herstellungs- und Vertriebsland zu erfüllen.
  - 11.2. Sofern im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften seitens des AN notwendig sind, so muss er hierzu die schriftliche Zustimmung des AG einholen.
  - 11.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre und beginnt mit der ordnungsgemäßen Übergabe des Liefergegenstandes an den AG. Wenn der AG während der offenen Gewährleistungsfrist Mängel der Lieferung/Leistung rügt, wobei zu solchen Mängeln auch die Nichterreichung garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften und Qualitätszeugnisse sowie nicht mit übermittelte Unterlagen hinsichtlich der Qualitätssicherung gehören, hat der AN nach einer Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich eine Verbesserung einschließlich aller Nebenarbeiten zu veranlassen oder den Austausch der mangelhaften Ware auf eigene Kosten durchzuführen.
  - 11.4. Von dieser Bestimmung unberührt bleiben sämtliche gesetzlichen Gewährleistungsansprüche, insbesondere die Ansprüche auf Preisminderung oder Wandlung.
  - 11.5. Der AN ist dem AG dazu verpflichtet, sämtliche durch eine mangelhafte Lieferung/Leistung verursachten direkten und indirekten Schäden oder Folgeschäden, einschließlich des entgangenen Gewinns zu ersetzen.
  - 11.6. Wenn der AN seiner Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer vom AG zu setzenden angemessenen Frist nicht nachkommt, so kann der AG die erforderlichen Maßnahmen zur Mängelbeseitigung selbst oder durch Dritte veranlassen und die dafür anfallenden Kosten dem AN vorschreiben, oder auf eigene Zahlungsverpflichtungen anrechnen.
12. Eigentumsvorbehalt, Zessionen und Kompensation
  - 12.1. Lieferungen an den AG müssen frei von Eigentumsvorbehalten erfolgen.
  - 12.2. Der AN ist nicht berechtigt, Forderungen gegen den AG an dritte Personen zu zedieren. Der AG ist für den Fall der vertragswidrigeren Zession berechtigt, dennoch mit schuldbefreiender Wirkung an den AN zu leisten.
  - 12.3. Der AG ist berechtigt, jederzeit Forderungen, die ihm oder eine mit ihm verbundenen Unternehmen gegen den AN oder ihm verbundenen Unternehmen zustehen, mit Forderungen des AN aufzurechnen.
13. Produkthaftung:
  - 13.1. Im Fall eines Produktschadens hält der AN den AG von Schadenersatzansprüchen Dritter schad- und klaglos; dies gilt insbesondere, wenn die Ursache des Schadens im Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des AN gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
14. Schutzrecht:
  - 14.1. Der AN garantiert und sichert ausdrücklich zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind. Er sichert insbesondere zu, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände keine Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden.
15. Geheimhaltungsverpflichtung:
  - 15.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
  - 15.2. Der AN hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit dem AG erst nach einer allenfalls schriftlich vom AG erteilten Zustimmung hinweisen, anderenfalls über die Geschäftsbeziehung völliges Stillschweigen zu halten ist.
  - 15.3. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster oder ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
  - 15.4. Sublieferanten und Geschäftspartner des AN sind im Sinne dieses Punktes 15. entsprechend zu verpflichten.
  - 15.5. Der AN anerkennt die Datenschutzerklärung des AG und verpflichtet sich zur Übernahme der in den Datenschutzerklärung enthaltenen Verpflichtungen.
16. Erfüllungsort/Gerichtsstand:
  - 16.1. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag zwischen AG und AN ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des AG örtlich und sachlich zuständige Gericht in Österreich zuständig, wenn es keine anderslautende schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien gibt.
  - 16.2. Für die vorliegenden Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem AG und dem AN gilt ausschließlich österreichisches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge, internationalen Warenkauf – UN-Kaufrecht (CISG) – wird ausdrücklich ausgeschlossen.
  - 16.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ungültig sein, ist nur die jeweilige Bestimmung ungültig und lässt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Im Fall der Ungültigkeit einer Bestimmung gilt eine dem Gesetz entsprechende Bestimmung, die der ungültigen Bestimmung am nächsten kommende, als vereinbart.